

# Ordnung für die Beachvolleyballanlage des Post-Sportverein Nürnberg e. V.

Der Post SV ist für den ordnungsgemäßen Betrieb der Sportanlage verantwortlich. Als Betreiber der Sportstätte legen wir folgende Platzordnung für die Benutzung fest:

## §1 Geltungsbereich

1. Diese Platzordnung gilt für die gesamte Beachanlage über das gesamte Kalenderjahr, insbesondere für sämtliche Veranstaltungen wie Dauervermietungen, Trainingsbetrieb, Freundschaftsspiele, Pflichtspiele oder sonstige Veranstaltungen auf der Beachanlage.

## §2 Anerkennung der Platzordnung

1. Mit dem Betreten des Platzes wird die zur Kenntnisnahme und Anerkennung der Platzordnung bestätigt.

## §3 Nutzungsberechtigung

1. Die Beachvolleyballanlage ist Eigentum des Post SV.
2. Die Nutzung der Beachanlage außerhalb der durch den Verein freigegebenen Zeiten für Events, Trainings- und Spielbetrieb darf ausschließlich von spielberechtigten Personen erfolgen.
3. Spielberechtigte Personen sind:
  - a) Mitglieder des Post SV, die den anfallenden Zusatzbeitrag für Beachvolleyball entrichtet haben.
  - b) Gäste, die den Platz ordnungsgemäß gebucht haben und in Besitz einer gültigen Einzel- oder Rahmennutzungsvereinbarung sind.
  - c) Sonstige Personen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Abteilungsleitung Volleyball.
4. Werden nicht spielberechtigte Personen auf der Anlage angetroffen, können sie von jedem ordentlichen Mitglied des Post SV und den in §7 benannten Personen des Feldes verwiesen werden. Der Post SV behält sich eine Klage wegen Hausfriedensbruch vor.
5. Der Trainings- und Spielbetrieb gemäß Belegungsplan hat grundsätzlich Vorrang vor freiem Spiel.
6. Der Turnierbetrieb und Sonderveranstaltungen haben generell Priorität. Die Termine sind dem Belegungsplan zu entnehmen und werden rechtzeitig angekündigt.
7. Die in §7 benannten Personen haben das Recht, Personen, die gegen die Platzordnung verstoßen, die Spielberechtigung zu entziehen, Platzverbot zu erteilen und eventuelle Schäden beheben zu lassen.
8. Die Benutzung durch Kinder unter 14 Jahren ist nur mit Zustimmung und unter Haftung der Erziehungsberechtigten gestattet.
9. Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr.
10. Der Post SV haftet nicht für Unfälle.

#### §4

### Ordnung und Sauberkeit

1. Die Sandflächen sind nach Beendigung der Nutzung von den Nutzern mit dem bereitgestellten Gerät(en) abziehen. Es ist unbedingt darauf zu achten eine waagerechte Fläche zu hinterlassen. Die Netzanlage muss an ihren ordnungsgemäßen Aufbewahrungsort verwahrt werden.
2. Jeder Nutzer der Anlage ist verpflichtet, das Gelände ordentlich zu verlassen. Unrat und Müll sind in den Mülleimern zu entsorgen.
3. Vor der Nutzung der sanitären Anlagen ist der an Körper und Kleidung haftende Sand zu entfernen. Die sanitären Anlagen sind sauber und ordentlich zu verlassen.
4. Bei Zuwiderhandlungen, die eine weitere Nutzung einschränken oder ausschließen, können die zur Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes nötigen Kosten per Vereinsbeschluss dem Verursacher auferlegt werden.
5. Das Rauchen auf der Beachanlage ist verboten.
6. Auf der Sandfläche sind Glasflaschen und sonstige Gegenstände aus Glas verboten.
7. Tiere sind auf der Beachanlage nicht gestattet.
8. Für Wertgegenstände wird keine Haftung übernommen.
9. Die Pflege der Anlage wird durch die Spielberechtigten erfüllt. Jeder Spielberechtigte ist verpflichtet, sich an der Pflege der Anlage im Rahmen der gegebenen Arbeitseinsätze zu beteiligen.
10. Das Sandeln ist auf der Beachvolleyballanlage verboten. Eltern haften für ihre Kinder.

#### §5

### Vermeidung von Lärm- und Emissionsbelästigung

- 1 Die Nutzer verpflichten sich zur Rücksichtnahme auf die Anlieger der Sportanlage.
- 2 Die Nutzer verpflichten sich insbesondere zur Einhaltung der gesetzlichen Lärm- und Emissionsschutzbedingungen.

#### §6

### Betriebszeiten

1. Die Betriebszeiten (Beachsaison) sind im allgemeinen April bis Oktober. Die Platzfreigabe/-sperrung wird durch die Abteilungsleitung Volleyball erteilt.
2. Außerhalb der Betriebszeiten ist das Betreten der Beachvolleyballanlage verboten und nur mit Befugnis gestattet.
3. Die Abteilungsleitung Volleyball hat das Recht, je nach Witterung, eine Wintersperre bzw. eine Platzsperre wegen Unbespielbarkeit, zu verhängen.

#### §7

### Anordnungsbefugnis

1. Den Anordnungen und Weisungen der Abteilungsleitung Volleyball, sonstiger Berechtigten des Post SV, der Platzwarte des Post SV und der zuständigen Beachaufsichten sind umgehend und ohne Ausnahme Folge zu leisten.

## §8

### Zu widerhandlungen

1. Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Ordnung verstoßen, können von den in §7 benannten Personen vom Besuch der Beachvolleyballanlage bzw. von der Veranstaltung ausgeschlossen oder aus der Anlage verwiesen werden.
2. Je nach Schwere des Verstoßes können Zu widerhandelnde auf Zeit oder auf Dauer von der Benutzung oder dem Besuch der Anlage ausgeschlossen werden. Diese Entscheidung obliegt der Geschäftsführung des Post SV.
3. Maßnahmen nach Abs. (1) und (2) schließen Ansprüche (z. B. Rückerstattung des Mitgliedsbeitrages) aus.
4. Unberührt bleiben straf- und haftungsrechtliche Vorschriften.

## §9

### Außerordentliche Haftungsbestimmungen

1. Der Post SV übernimmt keine Haftung für:
  - a) In Verlust geratene Gegenstände
  - b) Sachbeschädigung durch Dritte
  - c) Schäden, Unfälle und Verletzungen infolge des Spielbetriebes oder bei Veranstaltungen durch Eigen- oder Fremdverschulden
2. Unfälle oder Schäden sind der Abteilungsleitung Volleyball durch die Beachaufsicht unverzüglich zu melden.
3. Der Benutzer haftet gegenüber dem Post SV und Dritten für verursachte Beschädigung, mutwillige Sachbeschädigung, vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung Dritter, seiner Mitglieder und des Vorstandes. Jedes Mitglied ist für seine Person selbst haftbar.

## §10

### Hausrecht

1. Das Hausrecht hat der Post SV vertreten durch die in §7 benannten Personen.

## §11

### Schlussbestimmungen

1. Änderungen dieser Ordnung bedürfen der Schriftform und des Beschlusses der Abteilungsleitung und der Geschäftsführung des Post SV.
2. Die Platzordnung tritt am 01. April 2015 in Kraft.

## §12

### Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Platzordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Platzordnung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der gewollten Zielsetzung am nächsten kommt, die der Aufsteller der Platzordnung mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt hat. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Platzordnung als lückenhaft erweist.